

# DIGITAL LEGAL ACADEMY

by TaylorWessing

In Kooperation mit



- #1 Digitalisierung – neue Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene
- Thanos Rammos und Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider am 4.05.2021

## #2 IT- und Digitalisierungsprojekte

- Dr. David Klein und Dr. Hans Peter Wiesemann, BSH Hausgeräte GmbH am 11.05.2021

- #3 Urheberrecht - Neuer Korb, Rechte an Daten, Rechtsfragen künstlicher Intelligenz
- Dr. Johanna Spiegel und Vladimir Yaroshevskiy, Associate Corporate Counsel, Audible GmbH am 18.05.2021
- #4 Arbeitsrecht 4.0
- Dr. Anne Förster und Adél Holdampf-Wendel, LL.M., Bitkom, Bereichsleiterin Arbeitsrecht und Arbeit 4.0 am 1.06.2021
- #5 Kartellrechtliche Fragen der Digitalisierung
- Dr. Stefan Horn und Anna Isabel Bernhöft, Referentin der Grundsatzabteilung des Bundeskartellamt am 8.06.2021
- #6 M&A und Venture Capital
- Dr. Elisabeth Schalk und Mischa Rürup, Founder & CEO, usercentrics am 15.06.2021
- #7 Datenschutz & CyberSec
- Dr. Paul Voigt und Jan Grabenschröer, eBay, Head of Data Protection EU am 22.06.2021
- #8 IP-Recht und Know-How-Schutz in der Digitalisierung
- Katharina H. Reuer und Dr. Jan Phillip Rektorschek am 29.06.2021
- #9 Legal Tech
- Dr. Robert Bauer und Tianyu Yuan, Codefy und LEXsuperior am 6.07.2021



# IT- und Digitalisierungsprojekte

Dr. Hans Peter Wiesemann und Dr. David Klein



## Ihre Referenten



**Dr. Hans Peter Wiesemann**

Leiter International  
Competence Center for IT Law  
BSH Hausgeräte

Hans Peter („HP“) Wiesemann ist spezialisiert auf IT- und Datenschutzrecht. Als Leiter des ‚International Competence Center for IT Law‘ bei der BSH Hausgeräte Gruppe ist der Teil des Legal- und Compliance-Bereichs und berät u.a. Digitalisierungsprojekte und neue Geschäftsmodelle im IT- und IoT-Umfeld.

Vor seiner Zeit bei der BSH Hausgeräte GmbH verantwortete HP Wiesemann in der Rechtsabteilung eines Medienkonzerns den Bereich IT-Recht und war bei zwei internationalen Kanzleien tätig.

HP Wiesemann ist Lehrbeauftragter an der DHBW Heilbronn im Bereich E-Commerce und hält Lehrveranstaltungen an der Bayerischen Akademie für Fernsehen. Er publiziert regelmäßig zu Themen des IT-, Medien- und Datenschutzrechts.

HP Wiesemann ist zertifiziert als Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E).



**Dr. David Klein**

Salary Partner  
Taylor Wessing

David Klein ist Fachanwalt für Informationsrecht. Er berät Unternehmen aus dem In- und Ausland zu IT-Projekten und regulierten Technologien. Mit Fokus auf die digitale Transformation der Banken- und Finanzbranche, Energiewirtschaft sowie des Handels unterstützt er rechtlich bei der Planung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien.

David Klein ist ein profilierter Berater in allen Rechtsfragen rund um das Datenschutz-, IT- und IT-Sicherheitsrecht. Ein weiterer wesentlicher Beratungsschwerpunkt seiner Praxis liegt zudem in der Begleitung von Mandanten zur Verwirklichung ihrer Plattformstrategie.

David Klein ist zertifiziert als Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E).



**Thanos Rammos, LL.M.**

Partner  
Taylor Wessing

Thanos Rammos ist Fachanwalt für IT-Recht mit langjähriger Beratungspraxis für global tätige Internet-Plattformen. Egal, ob AGB- und Verbraucherschutzrecht, komplexe IT-Verträge oder Fragen des Urheber-, Wettbewerbs-, Verlags-, Jugendschutz- und Datenschutzrechts – Thanos Rammos kennt die Bedürfnisse von Rechtsabteilungen dank zahlreicher Inhouse-Erfahrungen und Secondments bestens.

Thanos Rammos publiziert regelmäßig zu Technologiethematen, lehrt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin und ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV).

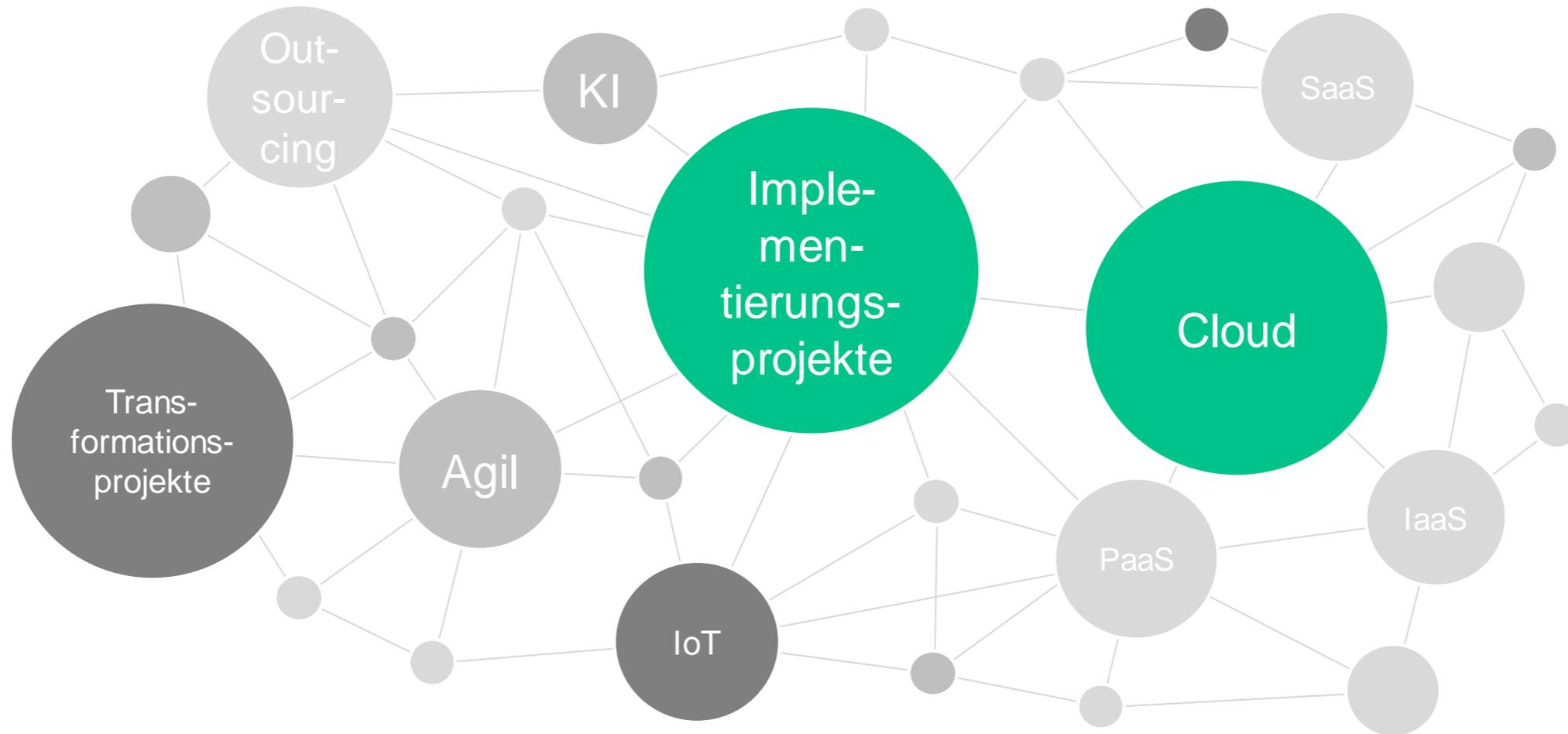
1



Worum geht es?



# IT- und Digitalisierungsprojekte – Überblick



**Wurde in Ihrem Unternehmen bereits ein  
Digitalisierungsprojekt durchgeführt**

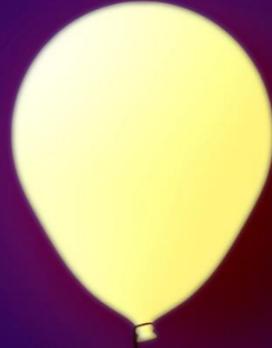


2



## IT-Projekte

Grundlagen, Herausforderungen und Fallbeispiele



## Der IT-Projektvertrag – was ist das?

- Rechtliches **Rückgrat** eines IT/Digitalisierungsprojekts
- **Rechtsnatur**: Grds. Werkvertrag oder Dienstvertrag, ggf. auch mietvertragliche Elemente (Überlassung von Software oder Infrastruktur auf Zeit) bzw. Werklieferung.
- Es wartet darüber hinaus viel Arbeit „nebenher“:

### **Policies und Richtlinien**

Prozessanpassungen führen in der Regel dazu, dass auch korrespondierende Richtlinien bzw. Policies angepasst werden müssen, z.B. Datenschutzhinweise für Mitarbeiter\*innen oder Reiserichtlinien (bei Digitalisierung von Freigabeprozessen/Reisebuchungen). Dazu kommen neu zu erstellende Richtlinien, etwa zu Open Source oder Privacy by Design, wenn Produkte entwickelt werden.

### **Versicherungsschutz**

Vor der Durchführung von Digitalisierungsprojekten sollten die bestehenden Policen überprüft werden, ob diese angepasst werden müssen; Abschluss neuer Versicherungen kann sinnvoll sein, z.B. zur Abdeckung von Cyber-Risiken.

### **Betriebsvereinbarungen**

Digitalisierungsprojekte sind oft Gegenstand der zwingenden Mitbestimmung. Achtung, Infopflichten und Verhandlungen von Betriebsvereinbarungen binden wegen der Komplexität Ressourcen!

### **Umstrukturierungen**

Durch Fokussierung in der Unternehmensgruppe werden Risiken umgeschichtet und konzentriert, etwa bei Shared Services. Außerdem ergeben sich Vorteile bei bestimmten Dienstleistungen (z.B. Telekommunikationsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen, die der KritisVO unterfallen), wenn diese durch gesonderte Gesellschaften erbracht werden. Bei der Lizenzierung bzw. Kreierung von IP-Rechten kann eine Umstrukturierung auch steuerlich sinnvoll und insolvenzrechtlich geboten sein.

## Kurz zur Unterscheidung zwischen agilen Projekten und Projekten nach dem Wasserfall-Prinzip:

Agil	Wasserfall
Flexibel	Relativ statisch
Erfahrung zwingend erforderlich	Projekterfolg lässt sich leichter messen und Verzögerungen lassen sich schneller identifizieren
Ergebnis wird im Rahmen des Projekts entwickelt und über Sprints gesteuert	Ergebnis steht fest
Kostenkontrolle kann anspruchsvoll sein	Kostenkontrolle ist in der Regel unkomplizierter
Schnelle Projektentwicklung, beste Wahl für erfahrene Teams	Gute Möglichkeit, früh Fehler zu erkennen und nachzusteuern, gute Wahl für wenig erfahrene Teams oder konservative Strukturen

## Typische Regelungen und Risiken im IT-Projektvertrag am Beispiel Software Implementierung

*Zusätzlich zu den hier angesprochenen Punkten ist eine ausführlichere Übersicht zu IT-Projektverträgen in der LinkedIn-Gruppe oder auf [Anfrage](#) verfügbar.*

- Definition der **Leistungspflichten** und des **Vertragsgegenstandes**
  - „Test“: Kann ich Abweichungen Ist/Soll anhand der Leistungspflichten nachvollziehen? Benchmarking ist relevant für die Feststellung von Mängeln.
  
- Welche **Mitwirkungspflichten** treffen den Auftraggeber?
  - Wann muss der Auftraggeber diese erbringen?
  - Sind überhaupt Kapazitäten auf Auftraggeberseite vorhanden, die Pflichten zu erfüllen (gerade in agilen Projekten)?
  
- **Abnahmeregelungen** für die Implementierung regeln, auch bei agilen Projekten.
  - Prozedere und Kostentragung festlegen (grds. auch bei Dienstvertrag möglich);
  - Abnahme durch Fiktion sollte geregelt sein („Neuregelung“ § 640 Abs. 2 BGB - § 646 BGB restriktiv!).

# Der IT-Projektvertrag – Software Implementierung II

- **Change Management** hilft, Streitpunkte zu vermeiden.
  - Wie kann die Leistung angepasst werden?
  - Wie werden Kosten für Standard/Sonderleistungen berechnet?
  
- **Lizenzaudits** sind regelmäßig Streitpunkt – sowohl in Bezug auf Reichweite als auch Messlogik etc.
  - Wesentlich ist eine klare Regelung und ein Messmechanismus, der technisch nachvollziehbar arbeitet.
  - Verfahren für Unterlizenzierung festlegen, z.B. eine angepasste Nachlizenzierungsregelung.
  
- Regelungen zum **Escrow** sichern die Möglichkeit etwa zur Wartung im Fall der Insolvenz des Lizenzgebers.
  - Dingliche Regelung notwendig, schuldrechtliche Konstrukte sind nicht insolvenzfest.
  - Bei Cloud-Systemen ist ein Escrow möglich, aber aufwendig und kostenintensiv – wenn der Anbieter mitspielt.

# Der IT-Projektvertrag – Software Implementierung III

- **Gewährleistung und Haftung** müssen nicht, sollten aber ausdrücklich geregelt werden.
  - AGB-Kontrolle erschwert idR wirksame Haftungsausschlüsse.
  - Gewährleistungsrechte müssen an der Vertragstypologie ausgerichtet sein und Besonderheiten berücksichtigen, z.B. in Bezug auf Verfügbarkeiten (Mietrecht) oder Nachbesserungsregelungen im Werkvertragsrecht – ggf. Leistungsgegenstand konkretisieren, statt Haftung beschränken.
  - Freistellung für bestimmte Bereiche sinnvoll, z.B. IP-Verletzungen oder SEA wg. Datenschutzverletzung
  
- **Exit Management/Migration** müssen geregelt sein!
  - Was passiert beim Scheitern oder bei Ende des Projekts bzw. Auslaufen der Wartung?
  - Wie lange kann weiter Leistung zu welchen Konditionen bezogen werden?



# Herausforderungen und Lösungen

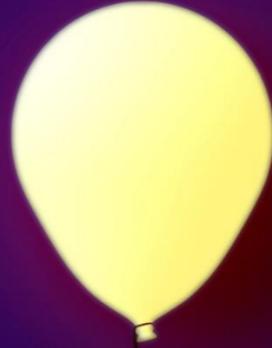
Herausforderung	Risiko	Lösung
Arbeitnehmerüberlassung: Bei umfangreichen Softwareprojekten kann das Risiko bestehen, dass eine Arbeitnehmerüberlassung angenommen wird.	Sehr hoch	Vertragsgestaltung und insbesondere tatsächliche Gestaltung des Projekts selbst
Betriebsübergang: Insbes. bei Outsourcing-Projekten kann die Ablösung ganzer Abteilungen Folge eines Outsourcings sein.	Mittel	Vertragsgestaltung und präventive Maßnahmen vor dem Outsourcing
Mitbestimmung: Die Einführung von IT-Systemen im Rahmen von IT- oder Digitalisierungsprojekten sind fast immer mitbestimmungspflichtig.	Sehr hoch	Frühzeitige Einbindung des Betriebsrats; Reichweite des MBR im Hinterkopf behalten (idR § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, Leistungs- und Verhaltenskontrolle)
Insolvenz des Anbieters: Geht der Anbieter in die Insolvenz, ist das Projekt gescheitert – aber kostet den Auftraggeber unter Umständen. Bei beendeten Projekten droht die fehlende Wartung/Ausfall der IT.	Mittel bis hoch	Escrow oder ähnliche Regelungen zur Absicherung der Insolvenz des Anbieters

3



## Cloud-Verträge im IoT-Bereich

Grundlagen, Herausforderungen und Regelungsbeispiele



1

## Vorteile der Verlagerung vom Front- in das Backend und (vom lokalen Backend dann in die Cloud)

- **Vorteile** der Verlagerung vom **Front- in das Backend** (z.B. bei IoT-Geräten): Weniger Rechenleistung auf dem Gerät erforderlich und dadurch geringere Kosten (weniger Speicherplatz; weniger Wartung/Updates) und ggf. höhere IT-Sicherheit.
- **Vorteile** der Verlagerung in die **Cloud** (allgemein): geringere Kosten; leichtere Skalierbarkeit; kürzere time-to-market; Verfügbarkeit von Spezial-Know-How; ggf. höhere IT-Sicherheit.

2

## Rechtliche Einordnung von Cloudverträgen

- Rechtliche Einordnung von Cloud-Verträgen je nach gebuchter Leistung als **Dienst-; Werk- oder Mietvertrag**.

3

## Besondere gesetzliche Bestimmungen bei Auslagerungen

- Für bestimmte **Branchen** (z.B. Bankensektor die §§ 25a, 25b Kreditwesengesetz (KWG) sowie AT 9 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)).
- Für bestimmte **Datenkategorie** (z.B. DSGVO (personenbezogenen Daten); § 146 Abs. 2-2a AO (Buchhaltungsdaten) und ggf. § 87Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Auslagerung von Mitarbeiterdaten)).

Herausforderung	Lösung durch	
<p><b>Nutzen</b> von Cloud-Lösungen <b>mitnehmen</b>, dabei aber <b>Risiken</b> der Auslagerung <b>reduzieren</b>.</p>	<b>faktische Maßnahmen, z.B.</b>	<b>vertragliche Maßnahmen, z.B.</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Identifizierung <b>geeigneter Prozesse</b> (z.B. keine Auslagerung von Informationen, die intern als geheim klassifiziert werden oder Auslagerung kritischer IoT-Steuerungen).</li><li>▪ Absicherung durch entsprechende <b>Redundanzen</b> oder <b>technische Maßnahmen</b>.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verhandlung <b>angemessener Sicherungsmaßnahmen</b> (inkl. daran geknüpfte Sanktionen).<ul style="list-style-type: none"><li>→ Je nach Größenverhältnis zwischen Kunden und Anbieter wenig Verhandlungsmacht.</li></ul></li><li>– <b>Wesentliche vertragliche Regelungsbereiche (aus Kundensicht):</b><ul style="list-style-type: none"><li>• Standort Rechenzentren</li><li>• Verfügbarkeitsvereinbarung</li><li>• Einseitige Leistungsanpassungsklauseln</li><li>• Rechte an Daten („Datenownership“)</li><li>• Haftung für Datenverlust</li><li>• Exit-Management.</li></ul></li></ul>

# Herausforderungen und Lösungen

- **Standort Rechenzentren**
  - **Technisch/geo-politisch**
    - **Latenz** sowie Risiken durch **nationale Netze** (z.B. in China) und **politische Aspekte** (z.B. Verbindung der IoT-Geräte von taiwanesischen Endkunden an Backend in China) beachten.
  - **Rechtlich**
    - je nach gewählter Region ggf. weitere **datenschutzrechtliche Anforderungen**; auch bei Regionenauswahl nach Wartungszugriff fragen (z.B. gerade bei follow-the-sun-support).
    - **Datenlokalisierungsvorschriften** bei internationaler Nutzung (z.B. Russland; Türkei; Kasachstan) beachten.
  
- **Verfügbarkeitsvereinbarung**
  - **Messpunkt** genau regeln (Rechenzentrumsausgang oder –eingang → Haftung für Internetausfälle).
  - **3 Stellschrauben** (Prozentsatz; Referenzwert und Ausnahmen) beachten.
  - **Reportingpflicht** vorsehen.
  - **Service Credits (und ggf. außerordentliches Kündigungsrecht) als Folgen bei Verstoß** bzw. bei Service-Unterbrechungen festlegen.

- **Einseitige Leistungsanpassungsklauseln**
  - Cloud als Massengeschäft → Interesse der Anbieter an flexibler Änderung des Angebots.
  - **Einseitige Anpassungsklauseln unterliegen AGB-Recht und Änderungsmöglichkeit durch Schweigen als Zustimmung** mit Blick auf aktuelles BGH-Urteil zu AGB-Banken **gerade fraglich**.
  - Auf **Verbesserungen** oder zumindest nur **unwesentliche Verschlechterungen** (ggf. ansonsten Kündigungsrecht vorbehalten) begrenzen.
  - **Informationspflicht** seitens des Anbieters sowohl zeitlich (hinreichender Vorlauf, gerade wenn Regelungen back-to-back an Endkunden weitergegeben werden müssen) und formal (**nicht nur z.B. über ein internes Dashboard**) regeln.
- **Rechte an Daten („Datenownership“)**
  - Nutzung der Daten als **Trainingsdaten für Algorithmen**
  - Recht der Anbieter der Nutzung der Daten zur **Verbesserung des eigenen Services auf Nutzung** höchstens **in aggregierter Form** begrenzen (d.h. keine Erkennbarkeit des eigenen Unternehmens oder der einzelnen Kunden).



# Herausforderungen und Lösungen

- **Haftung für Datenverlust**
  - **Haftung bei Datenverlust im Cloud-Bereich nicht** auf üblichen Wiederherstellungsaufwand bei regelmäßigen Backups **beschränken**.
  
- **Exit-Management**
  - **Datenexport** und **Datenlöschung** vereinbaren.
  - Unterstützung bei **Migration** (insbesondere Zusammenarbeit mit Nachfolgeanbieter) regeln.
  - Einseitige **Verlängerungsmöglichkeit** vorsehen, wenn es dann doch mal wieder länger dauert (insbesondere wichtig, wenn Endkundengeschäft daran hängt).

4



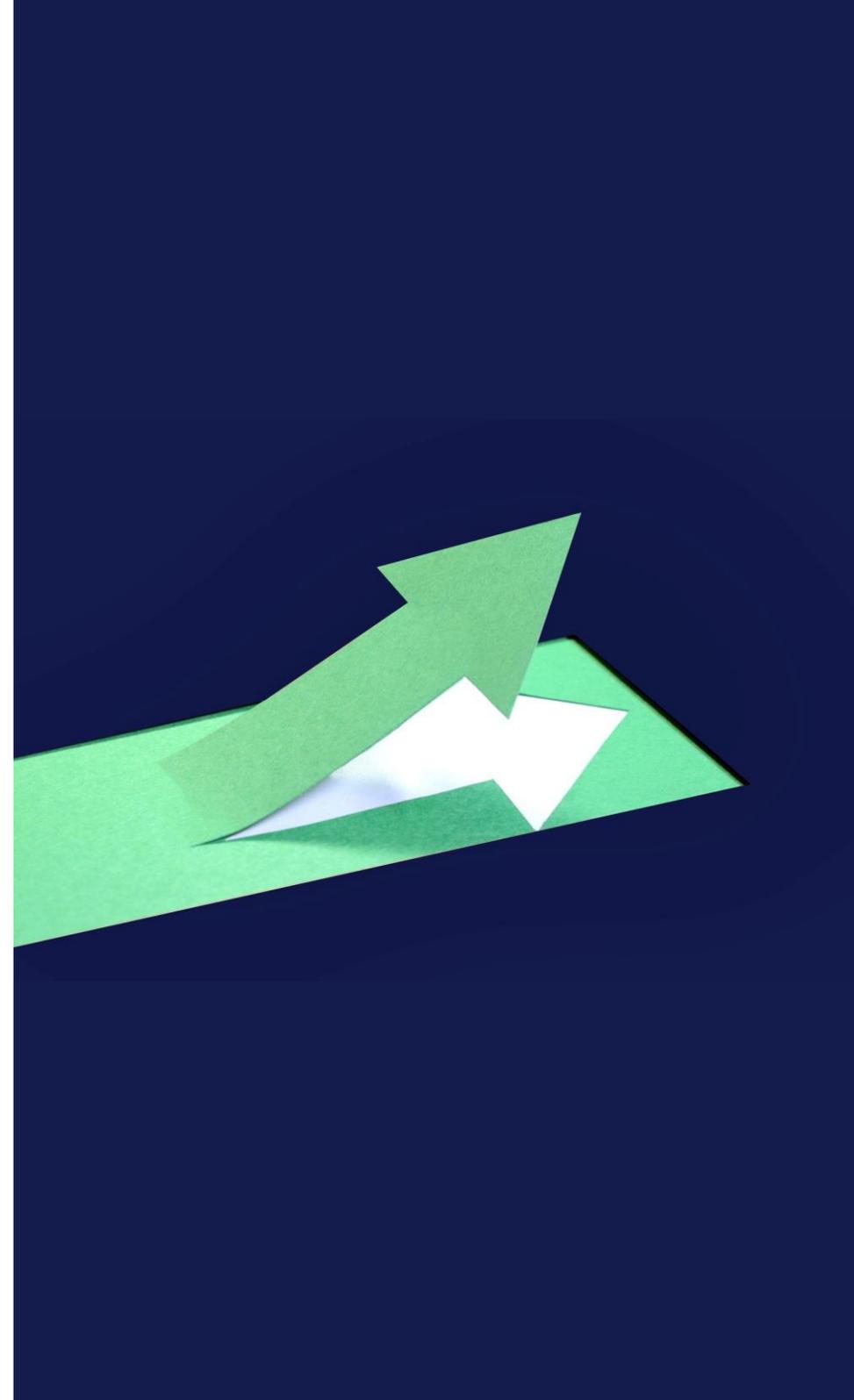
Fazit



## Fazit

### Digitalisierungsprojekte & Recht

- Digitalisierungsprojekte sind **nicht per se erfolgreich**, Nachlässigkeiten bei der **rechtlichen** und **operativen Gestaltung** können teuer werden.
- **Rechtlich** kann ein Digitalisierungsprojekt **abgesichert** werden, damit es im Fall des Scheiterns nicht zum Schlimmsten kommt.
- Mit den richtigen **rechtlichen Rahmenbedingungen** kann der **Erfolg** eines Projekts zudem **forciert** werden.



5



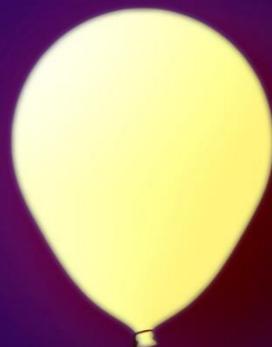
Q&A



6



## Ihre Referenten





## Kontakt

Hans Peter („HP“) Wiesemann ist spezialisiert auf IT- und Datenschutzrecht. Als Leiter des ‚International Competence Center for IT Law‘ bei der BSH Hausgeräte Gruppe ist der Teil des Legal- und Compliance-Bereichs und berät u.a. Digitalisierungsprojekte und neue Geschäftsmodelle im IT- und IoT-Umfeld.

Vor seiner Zeit bei der BSH Hausgeräte GmbH verantwortete HP Wiesemann in der Rechtsabteilung eines Medienkonzerns den Bereich IT-Recht und war bei zwei internationalen Kanzleien tätig.

HP Wiesemann ist Lehrbeauftragter an der DHBW Heilbronn im Bereich E-Commerce und hält Lehrveranstaltungen an der Bayerischen Akademie für Fernsehen. Er publiziert regelmäßig zu Themen des IT-, Medien- und Datenschutzrechts.

HP Wiesemann ist zertifiziert als Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E).

### **Zum Tätigkeitsbereich von HP Wiesemann gehören unter anderem:**

- Umfassende rechtliche Beratung zu neuen (Hardware-)Produkten und digitalen Geschäftsmodelle im IoT-Bereich
- Umfassende rechtliche Beratung von IT-Einkaufs- sowie Digitalisierungsprojekten (insbesondere im Cloud-Bereich)
- Koordinierung der weltweiten rechtlichen Beratung der Konnektivitätslösung der BSH Hausgeräte Gruppe



**Dr. Hans Peter Wiesemann, CIPP/E**

**Leiter International Competence Center for IT Law  
BSH Hausgeräte GmbH**

+ 89 89 4590 5747

[Hans-peter.wiesemann@bshg.com](mailto:Hans-peter.wiesemann@bshg.com)

---

## Kontakt

David Klein ist Fachanwalt für Informationsrecht. Er berät Unternehmen aus dem In- und Ausland zu IT-Projekten und regulierten Technologien. Mit Fokus auf die digitale Transformation der Banken- und Finanzbranche, Energiewirtschaft sowie des Handels unterstützt er rechtlich bei der Planung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien.

David Klein ist ein profilierter Berater in allen Rechtsfragen rund um das Datenschutz-, IT- und IT-Sicherheitsrecht. Ein weiterer wesentlicher Beratungsschwerpunkt seiner Praxis liegt zudem in der Begleitung von Mandaten zur Verwirklichung ihrer Plattformstrategie.

David Klein ist zertifiziert als Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E). Als Lehrbeauftragter der Bucerius Law School in Hamburg hält er eine Vorlesung zum Technologierecht.

### Zum Beratungsportfolio von David Klein gehören unter anderem:

- Umfassende Beratung eines Fortune 500-Platfombetreibers zum Datenschutzrecht, einschließlich bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (Lead)
- Umfassende Beratung eines Energiedienstleisters bei Fragen zum TK- und Kundendatenschutz (Lead)
- Strategische Beratung eines chinesischen IT-Dienstleisters zum Datenschutzrecht, Beratung zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, Prozessführung im Datenschutzrecht (Lead)
- Beratung eines IT-Dienstleisters und -Herstellers bei der Einführung diverser IT-Systeme im Konzern (Lead)
- Umfassende Beratung einer Bank beim Aufsetzen einer Plattform für die Digitalisierung von Anlageprodukten (IT/IP Lead)
- Strategische und rechtliche Beratung eines Herstellers von Elektronikprodukten in Bezug auf die Entwicklung einer Datennutzungsstrategie und Datengovernance (Lead)



**Dr. David Klein, LL.M.  
(Univ. of Washington)**

**Salary Partner  
Hamburg**

+49 40 36803-229  
d.klein@taylorwessing.com

### Beratungsschwerpunkte

- Informationstechnologie/ Telekommunikation
- Datenschutz
- Litigation & Dispute Resolution
- Technology, Media & Communications

# DIGITAL LEGAL ACADEMY

by TaylorWessing

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.